



Auftraggeber:
**Ortsgemeinde
Hillesheim**

Ortsgemeinde Hillesheim
Gau-Odernheimer Weg 1
67586 Hillesheim

Gemeinde Hillesheim
Bebauungsplan "Alte Bahnhofstraße" 2. BA
Erweiterungsfläche, Fläche zur
Regenrückhaltung
Nachtrag zum Beitrag Artenschutz

Vorgelegt von:

plan b GbR

Biologie, Ökologie, Natur- und Artenschutz

Dipl. Biol. Holger Hellwig, Dr. Annette Becker
Wilhelmstraße 52

55411 Bingen am Rhein

Fon: 06721 925 004

Fax: 06721 925 005

eMail: hellwig@plan-b-idee.de

Inhalt

Quellen	2
1. Anlass/Auftrag.....	3
2. Plangebiet.....	3
3. Leistungsumfang.....	4
4. Ergebnisse.....	4
4.1 Flächenzustand.....	4
4.2 Vorkommen geschützter Arten.....	8
5. Bewertung und Ableitung von Maßnahmen.....	9
6. Erweiterung des Regenrückhaltebeckens	11

Quellen

- [1] LökPlan GbR: Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz, Stand: 04.04.2011.
- [2] Röter-Flechtner, C. (2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Mainz.
- [3] Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland- Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- [4] Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz: Landschaftsinformationssystem (LANIS), <https://geodaten.naturschutz.rlp.de>, 29.09.2020.
- [5] Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V., <https://www.ornitho.de>, 29.09.2020.
- [6] LökPlan GbR: Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in RLP, Stand: 15. 5. 2018.
- [7] Landschaftsökologie und Ökologie Rudolf Twelbeck (2017): „Artenschutzrechtliches Gutachten mit Biotoptypenerfassung für das Bauvorhaben Hillesheim II Markt und Wohnbebauung „Alte Bahnhofstraße“ in Hillesheim, Rheinland-Pfalz - Fortschreibung“, Mainz 10.2.2017.

1. Anlass/Auftrag

Die Gemeinde Hillesheim hat die Erweiterung des Baugebiets „Alte Bahnhofstraße“ 2. BA beschlossen. Mit dem Auftrag vom 2.3.2021 wurde das Büro plan b GbR mit der ergänzenden artenschutzrechtlichen Untersuchung beauftragt. Ebenfalls in Augenschein sollte der für die Erweiterung des Rückhaltebeckens vorgesehene Bereich werden.

2. Plangebiet

Das zu untersuchende Gelände liegt am südlichen Ortsausgang von Hillesheim (Abb. 2). Es handelt sich um ein etwa 0,7 ha großes Areal. Das Gelände grenzt südlich an den in 2020 untersuchten Abschnitt an.

Westlich begrenzt die L425 den Geltungsbereich. Nach Norden schließt sich das vorher untersuchte Gebiet und den vorangegangenen Bauabschnitt und nach Osten an Ackergrundstücke an. Im Süden stößt das Gelände direkt an ein bebautes Grundstück neben der L438.

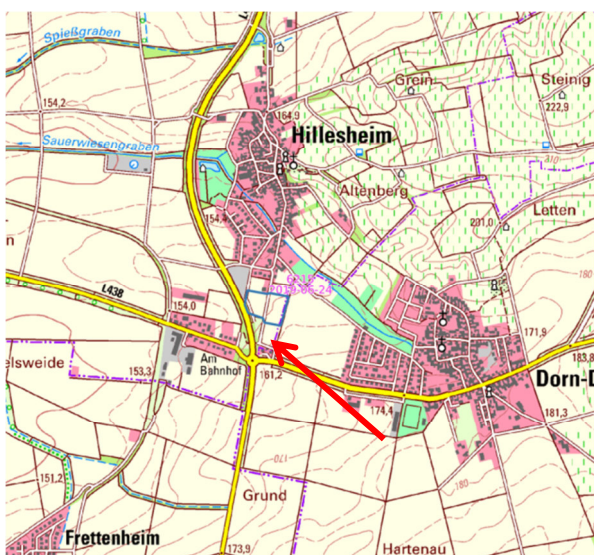


Abb. 1: Übersicht Projektgebiet mit Geltungsbereich (roter Pfeil), geoportal.rlp.de



Abb. 2: Geltungsbereich Bauvorhaben (blau), Verbandsgemeinde Rhein Selz, 03/2021



Abb. 3: Luftbild Geltungsbereich (blau) und Erweiterung (blau)



Abb. 4: Luftbild Untersuchungsgebiet (rot)

3. Leistungsumfang

Am 5.03.2021 erfolgte durch das Büro plan b GbR eine Biotoptypenkartierung mit querschnittsorientierter Begehung außerhalb der Vegetationszeit. Das Gebiet wurde jahreszeitlich bedingt nicht auf das Vorkommen geschützter Arten hin untersucht.

Als Untersuchungsbereich wurde der Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes nach Vorgaben des Auftraggebers mit einem individuellen Pufferbereich bestehend aus angrenzenden Biotopen gewählt (vgl. Abb. 4).

Zur Bewertung der Situation standen die Erhebungen zur Fauna aus 2020 zur Verfügung. Ein städtebaulicher Planentwurf für das Erweiterungsgebiet lag uns zur Bewertung nicht vor.

4. Ergebnisse

4.1 Flächenzustand

Beim erweiterten Geltungsbereich handelt es sich um kleinstrukturiertes Freizeit-, Garten- und Baumschulgelände mit Brache, und Lagerplatz (Abb. 6 - 9).

Weitere Hinweise auf den Geländezustand und das Umfeld liefert unser Bericht vom 12.10.2020 mit Hinweisen auf das LANIS [4].

Die Biotoptypen im Plangebiet sind in Abbildung 10 eingezeichnet.

Südlich an den letztjährig aufgenommenen Spargelacker schließt sich eine Gehölzfläche an. Diese ist nachrichtlich aus einer Baumschulfläche hervorgegangen, ist aber im gegenwärtigen Zustand als Feldgehölz anzusprechen.

Südlich der Gehölzfläche folgen eine frisch umgebrochene Brache, ein Lagerplatz mit überständigen Baumschulgehölzen und dann ein Luzerneacker.

Weiter nach Süden schließen sich bis zum Weg noch eine Gehölzschulfläche und eine Fettwiese an.

Westlich des Wegs schließt sich südlich der letztjährig aufgenommenen Blühfläche eine vorher als Hundeplatz bezeichnete Freizeitfläche an.

Die Äcker im Gebiet sind als leichte bis mittelschwere Lößäcker mit gutem Ertragspotenzial zu bewerten.



Abb. 6: Freizeitfläche



Abb. 7: Gehölzfläche



Abb. 8: Brache, Lagerplatz mit Baumschulüberstände



Abb. 9: Luzerneacker



Abb. 10: Fettwiese und Gehölzschule

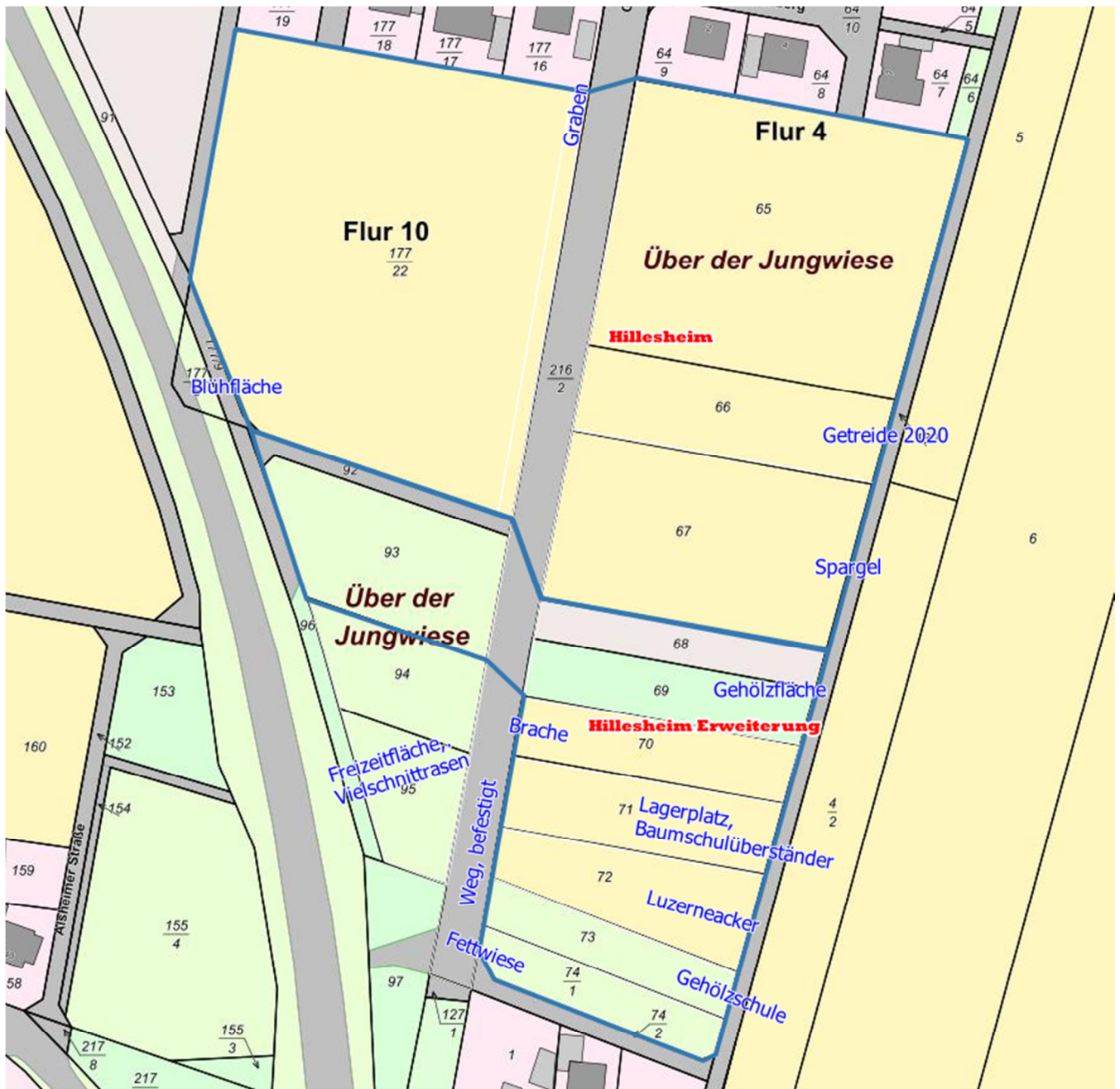


Abb. 12 Nutzungen

Das Erweiterungsgebiet im Baugebiet „Alte Bahnhofstraße BA 2“ ist im Gegensatz zum ursprünglichen Abschnitt noch nicht als Baugebietserweiterung erkennbar. Es handelt sich neben dem in Nutzung befindlichen Freizeitgrundstück um ein teilweise ungenutztes Betriebsgelände, nachrichtlich einer Baumschule.

Das Freizeitgrundstück besteht aus einem gepflegten Vielschnittrasen mit entsprechendem Bewuchs aus sehr mähtoleranten Gräsern und Kräutern. Während ein Betreten des Geländes nicht möglich war, ist dennoch von Grünland im weiteren Sinne zu sprechen. Eine geschützte

Grünlandformation (Magere Flachlandmähwiese) liegt aufgrund der hohen Schnitffrequenz nicht vor. Eine Aufnahme der Grünlandarten war vor Ort am Untersuchungstermin nicht möglich.

Der als Feldgehölz bezeichnete Streifen aus ehemaligen Baumschulgehölzen und wild gewachsenen Arten (Hartriegel, Rosen) liegt seit bis zu fünf Jahren ohne Flächenpflege vor. An weniger verbuschten Bereichen kommen noch hochwüchsige Stauden vor.

Die Brachfläche südlich des Gehölzstreifens wurde frisch umgebrochen vorgefunden. Auf der Lagerplatzseite und auch auf der Feldgehölzseite wurde mit einem Forstmulcher gearbeitet¹. Für die Brache kann ein bereits teils wiesenartiger Bestand noch festgestellt werden. Es wurden Überreste von Wiesenrispengras, Wilder Möhre und Wegerich gefunden. Andererseits herrschte in Teilen sicher auch noch Taube Trespe und Krause Distel vor. Ein Brachenalter von ebenfalls bis zu 5 Jahren ist anzunehmen. Möglicherweise war die Gesamtfläche vor dem Umbruch dem Lagerplatz zuzuordnen.

Mit dieser Zusammensetzung sind auch im Erweiterungsbereich des Baugebietsabschnittes keine schutzwürdigen oder kartierten Biotoptypen vorhanden [1, 6]. Es sind keine geschützten Lebensraumtypen nach FFH-RL oder LNatSchG vorhanden; das Plangebiet ist nicht als Biotop-Entwicklungsbereich vorgesehen [4].

¹ Vermutlich im gleichen Zug wurde im Vorgriff auf die geplante Bautätigkeit der Gehölzstreifen in der Gebietsmitte des ursprünglichen Abschnitts entfernt.

4.2 Vorkommen geschützter Arten

Für das hier beschriebene Erweiterungsgebiet kann die in unserer Untersuchung vom 12.10.2020 aufgestellte Gebietsartenliste als weiterhin gültig angenommen werden. Eine eigene Untersuchung war jahreszeitlich nicht möglich.

Im Gebiet wurden in 2020 die Vogelarten aus Tabelle 1 bei den eigenen Begehungen erfasst:

Tab. 1: Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Untersuchung 2020)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste		Schutz [2]	Beobachtung
		RLP [2; 3]	BRD [2; 3]		
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	3	V	§	Jugend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	V/V w	§	
<i>Carduelis carduelis</i>	Distelfink			§	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			§	
<i>Pica pica</i>	Elster			§	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V		§	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	§	singend
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			§	
<i>Motacilla alb</i>	Bachstelze			§	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	V	§	jugend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Anh.I VSG	3/3 w	§§	überfliegend, mehrere
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	§	Alttier mit 4 Jungen

V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, § = besonders geschützt, §§§ = streng geschützt (EG 338/97), w = wandernde Tierart, R = extrem selten

5. Bewertung und Ableitung von Maßnahmen

Im Gebiet kommen in Übereinstimmung zum Beitrag vom 12.10.2020 typische, besonders geschützte Vogelarten der Gehölze, Siedlungen und Siedlungsränder und einige Arten des offenen Ackerlandes vor. Der Brach- und Randaspekt dominiert hier aber sehr deutlich. Im Plangebiet jagen voraussichtlich Mauersegler und Schwalben. Das Gelände kommt wegen der geringen Offenheit als Jagdgebiet für Weißen und Milane weniger in Betracht, ist aber zum Jagen für kleinere Greifvögel und Eulen geeignet. Eine besondere oder ausschließliche Bindung dieser Arten an das Plangebiet ist allerdings nicht zu erwarten, da größere Brutbäume und vor allem Höhlenbäume fehlen.

In der Untersuchung zu ersten Bauabschnitt [7] wurde eine Untersuchung der Fledermausfauna durchgeführt. Dabei wurden Vorkommen von Zwergfledermäusen festgestellt, für die angenommen wird, dass sie Brachflächen und Randstrukturen zur Jagd nutzen. Diese sind nun mehr als im vorangegangenen Abschnitt von der hier zu bewertenden Erweiterungsfläche betroffen, da hier geeignete Jagdhabitats (Wiese, Brache) dauerhaft vorhanden sind. Alle in Deutschland wild lebenden Fledermausarten unterliegen strengem Schutz nach §44BNatSchG.

Die Brache, die im Verbuschen befindlichen Feldgehölzränder und die Luzernefläche im Gebiet haben eine besondere Eignung für das in 2020 beobachtete Rebhuhn. Es war ein Alttier mit vier Jungen beobachtet worden. Der Lebensraum des Rebhuhns ist mit der hier zu bewertenden Erweiterungsfläche stärker betroffen, als die 2020 untersuchte Fläche, die lediglich temporäre Lebensräume bot. Das Rebhuhn ist eine stark im Rückgang begriffene Feldvogelart (Rote Liste 2 [3]) und ist in Deutschland besonders geschützt.

Vom Feldhamster ist auch das Erweiterungsgebiet nicht besiedelt. Eine Nachkontrolle ist für die Erweiterungsfläche nicht erforderlich.

Geeignete Reptilienhabitats wurden nicht vorgefunden.

In den Ausführungen vom 12.10.2020 war darauf hingewiesen worden, dass die nun von der Erweiterung betroffenen Bereiche dauerhaft erhalten bleiben sollten, da die Nutzungseinheiten im Umfeld wesentlich großflächiger sind. Für das Gebiet war vorgeschlagen worden, dass es als Jagdgebiet für streng geschützte Arten (Mäusebussard, Turmfalke, Eulen) dauerhaft erhalten bleiben soll. Als Erhaltungszweck wäre nun der Erhalt eines Jagdgebietes für Fledermäuse und ein mögliches Reproduktionsgebiet für Rebhühner zu ergänzen.

Aus unserer Sicht muss deshalb festgestellt werden, dass ohne weitere minimierende oder kompensierende Maßnahmen die Artenschutzverträglichkeit im Vorhaben nicht pauschal angenommen werden kann. Die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens sind vielmehr erst dann als insgesamt unerheblich zu bewerten, wenn eine tragfähige Lösung zum Ausgleich des zu erwartenden Strukturverlusts im Rahmen der Baugebietsplanung vorgelegt wird. Der Ausgleich muss sich an der Größe des Erweiterungsbereichs orientieren und muss Ersatz für die betroffenen

Biotoptypen bieten. Es sind Gehölz- und Offenlandbereiche in einem kleinen Mosaik anzulegen. Günstigenfalls erfolgt dies am neu entstehenden Ortsrand als Pufferbereich zu den größeren Ackerschlägen. Eine anlagenbedingt negative Auswirkung des Vorhabens auf den Natur- und Landschaftshaushalt steht andernfalls zu befürchten.

Für die betroffenen Arten ist im Falle einer Realisierung des Vorhabens auch für das Erweiterungsgebiet sicher zu stellen, dass es baubedingt zu keiner erheblichen Störung nach §44BNatSchG kommt. Dazu sind die Erschließungs- und Rodungsarbeiten mit den Erfordernissen aus dem Artenschutz zu harmonisieren. Da aktuell hierzu noch keine Planungen vorliegen, halten wir die Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung im Realisierungsfall für gerechtfertigt.

6. Erweiterung des Regenrückhaltebeckens

Im Bereich des Regenrückhaltebeckens wurden im Rahmen der Untersuchung zur Neuanlage in 2016 Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse gefunden. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote wurde dabei ein Vorgehen für die Herstellung des Regenrückhaltebeckens formuliert. Dabei ging es insbesondere um den Umgang mit den Reptilienvorkommen im Rahmen der erforderlichen Gehölzrodungen.



Abb. 11: Regenrückhaltebecken März 2021

Aktuell befinden sich im Bereich des Regenrückhaltebeckens und auch im Bereich der bereits miteingezäunten Erweiterungsfläche östlich der vorhandenen Mulde keine Gehölze. Das Regenrückhaltebecken wird als Mehrschnittwiese gepflegt, so dass neben den Pflanzungen keine Gehölze im Gebiet vorhanden sind. Das Gelände hat nach Inaugenscheinnahme im März 2021 eine nur geringe Eignung als Zauneidechsenhabitat, so dass ein Konflikt mit den Zugriffsverboten nach §44BNatSchG nicht zu erwarten scheint. Das in 2017 erstellte Artenschutzgutachten [7] hatte bereits festgestellt, dass es im Zuge der Umsetzung der Planung zur „Zerstörung des Zauneidechsenhabitats“ an dieser Stelle kommt. Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung des Zugriffsverbote waren formuliert worden, eine Wiederherstellung des Habitats wurde nicht verlangt. Aus unserer Sicht sind bei der Erweiterung des Rückhaltebeckens keine zusätzlichen Maßnahmen zum Reptilienschutz erforderlich.

plan b GbR
Erstellt: 23. März 2021
Letzte Änderung: 26. März 2021

gez. Holger Hellwig